



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

§ 1 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

§ 3 Vertiefungen und Schwerpunkte

- (1) ¹Im Studiengang werden drei Vertiefungen, Lebensmittelproduktion, Agrar- und Biosystemtechnik und Agri-Food Management, angeboten. ²Im 2. Fachsemester wählen die Studierenden eine Vertiefung und belegen ein erstes Vertiefungsmodul. ³Ein Wechsel der Vertiefung ist bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des 3. Semesters möglich.
- (2) ¹Zusätzlich werden den Studierenden neun optionale Schwerpunkte mit eigenen Wahlpflichtkatalogen angeboten. ²Wenn mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtkatalog eines Schwerpunktes erworben wurden, wird dieser auf Antrag zusätzlich zur Vertiefung auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Es wird maximal ein Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zur Prüfung des Moduls „Projekt Agrar/Lebensmittel“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu (1) das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation“ erfolgreich bestanden hat.
- (3) Zur Prüfung des Moduls „Technical English“ wird zugelassen, wer Sprachkenntnisse in Englisch von mindestens B1-Niveau nachweist.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. ³Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 12 Wochen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatriulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. ²Zuvor Immatriulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ vom 09.03.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.